

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den
Baccalaureus-Studiengang mit der
Haupt- und Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft**

in der Fassung vom
vom 24. Oktober 2003

Diese Ordnung ist vom Senat der Universität Erfurt beschlossen. Sie ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 28. März 2003 zur Genehmigung eingereicht worden. Gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG gilt diese Ordnung ab dem 29. Juni 2003 als genehmigt.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Fragen oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang mit der Haupt- und Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft

in der Fassung
vom 24. Oktober 2003

Gemäß §5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), in Verbindung mit §9 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296) zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Grundordnung vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 8/2003 S. 342) erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in der Haupt- und Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft. Der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 5. März 2003 beschlossen.

Diese Ordnung ist im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 28. März 2003 zur Genehmigung eingereicht worden. Gemäß §109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG gilt diese Ordnung ab dem 29. Juni 2003 als genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Baccalaureus-Studiengang mit der Haupt- und Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft. Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang (RPO-BA).

§ 2

Definition der Studienrichtung

(1) Kommunikationswissenschaft ist eine transdisziplinär ausgerichtete kultur- und sozialwissenschaftliche Studienrichtung, die unter verschiedenen Perspektiven die Bedingungen, Strukturen und Prozesse sozialer und kultureller Kommunikation erforscht und an deren Gestaltung mitwirkt. Formalobjekt und Erkenntnisziel ist die soziale Verständigung; als Materialobjekte werden alle Bereiche der direkten und der medial vermittelten interpersonalen Kleingruppen-, Organisations- und öffentlichen Kommunikation (Massenkommunikation) sowie neue Formen der computervermittelten und der Telekommunikation einer vergleichenden Betrachtung unterzogen.

(2) Die Haupt- und Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft wird aufgrund ihres transdisziplinären Charakters in ständiger fakultätsübergreifender Kooperation veranstaltet.

§ 3

Studienziele und Berufsfelder

(1) Haupt- und Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft bieten eine transdisziplinär ausgerichtete kultur- und sozialwissenschaftliche Ausbildung und vermitteln durch die Auseinandersetzung vor allem mit Medien und Kommunikation wesentliche Schlüsselqualifikationen, insbesondere Problemlösungs-, Kommunikations- und Medienkompetenzen, die für unterschiedliche Berufsfelder bedeutsam sind. Hierzu zählen vor allem die folgenden, einem raschen Wandel unterliegenden Tätigkeitsfelder: Journalismus, computervermittelte Kommunikation (Content-Erstellung, -Gestaltung und -Verbreitung, Information-Broking), Medien- und Kommunikationsforschung, Kommunikationstraining und -beratung in Organisationen und Betrieben, Moderation, Betriebliche Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit/PR sowie Werbung, Mediengestaltung, Medien- und Kulturmanagement (Kulturinstitutionen und Unterhaltungsindustrie) und Bildung (mediengestütztes lebenslanges Lernen, Erwachsenenbildung).

(2) Besonderer Wert wird auf die Vermittlung der analytischen und kreativen Fähigkeiten und Fertigkeiten gelegt, die für die Auseinandersetzung mit bzw. berufliche Tätigkeiten in einem telematisch geprägten Kom-

munikationssystem von Bedeutung sind. Das Studium schafft eine wesentliche Voraussetzung für das lebenslange Lernen.

(3) Vor dem Hintergrund der Entwicklung computervermittelter Kommunikation und wachsender Medienintegration sollen die Absolventen auf der Grundlage des neuesten Forschungsstandes herausragende kommunikative Kompetenzen erwerben, um als professionelle Kommunikatoren Führungsaufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft einnehmen zu können.

§ 4 Studieninhalte

(1) Studierende der Hauptstudienrichtung Kommunikationswissenschaft erwerben im ersten und zweiten Studienjahr grundlegendes theoretisches Wissen und umfassende Kenntnisse der Forschungsergebnisse der Kommunikationswissenschaft sowie vertiefte Methodenkenntnisse. Das dritte Studienjahr bildet eine Projektstudienphase, in der die Studierenden mit Hilfe der zuvor in der Kommunikationswissenschaft und im Studium Fundamentale erworbenen und im Projektverlauf themenbezogen zu erweiternden wissenschaftlichen Qualifikationen ein reales oder realitätsnahes Kommunikationsproblem bearbeiten. Dem Grundsatz des forschenden Lernens folgend dient dieser Studienabschnitt der Vertiefung kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse sowie dem Erwerb berufsfeldrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten durch die Anwendung von Wissen. Die Ergebnisse der Projektstudienphase werden dokumentiert, sie sollen darüber hinaus einer wissenschaftlichen und ggf. breiteren Öffentlichkeit präsentiert werden, um die Hochschule dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs zu öffnen.

(2) Studierende der Nebens Studienrichtung Kommunikationswissenschaft erwerben in den drei Studienjahren grundlegendes theoretisches Wissen und Kenntnisse der wichtigsten Forschungsergebnisse der Kommunikationswissenschaft sowie grundlegende Methodenkenntnisse.

(3) Hierzu vermittelt die Studienrichtung Kommunikationswissenschaft in verschiedenen Lehrgebieten

- a) wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse über kulturelle und soziale, insbesondere durch technische Medienvermittelte Kommunikation,
- b) die Methoden der Erforschung von Kommunikation, Mediennutzung und -wirkung in Geschichte und Gegenwart,
- c) Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die professionelle Kommunikation zukünftig erforderlich sind.

(4) Lehrgebiete der Studienrichtung Kommunikationswissenschaft sind:

- a) Kommunikations- und Medientheorie,
- b) Kommunikations- und Mediengeschichte,
- c) Kommunikations- und Medienpolitik, Medienrecht sowie Medienökonomie und -management,
- d) Methoden und Methodologien der Kommunikations- und Medienforschung,
- e) Kommunikations- und Medienpraxis,
- f) Medien im Prozess kultureller Kommunikation,
- g) Interpersonale und Organisationskommunikation.

(5) Die Studienrichtung Kommunikationswissenschaft vermittelt grundlegende Kenntnisse bei der Anwendung kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden auf kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen. Methoden der kommunikativen Sozialforschung, hermeneutische sowie interpretative Methoden stehen dabei gleichgewichtig neben den qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, diese Methoden sowie die erworbenen praktischen Qualifikationen und wissenschaftlichen Kenntnisse selbstkritisch zu bewerten.

(6) Das Lehrangebot trägt der Vermittlung berufsfeldqualifizierender Schlüsselkompetenzen dadurch Rechnung, dass es primär an konkreten Lernzielen und nur sekundär an der Fachsystematik einer Disziplin orientiert ist. Hierzu dient insbesondere die projektbezogene Arbeit im dritten Studienjahr.

(7) Im Rahmen des Studiums der Kommunikationswissenschaft werden Kontakte der Studierenden zu unterschiedlichen Feldern beruflicher Praxis gefördert.

§ 5 Praktikum vor Studienbeginn

Studieninteressenten wird empfohlen, vor Studienbeginn ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder eine vergleichbare berufliche Tätigkeit im Bereich Medien und Kommunikation zu absolvieren.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Lehrangebot gliedert sich in Lehrveranstaltungsgruppen (LVG), die innerhalb eines Semesters oder mehrerer Semester absolviert werden. Darüber hinaus wird in jährlichem Turnus eine zweisemestrige Projekt-LVG im Umfang von 30 LP angeboten (Abs. 3 Buchst. c), die von Studierenden der Hauptstudienrichtung im dritten Studienjahr zu belegen ist.

(2) Jede Lehrveranstaltung kann nur für eine LVG angerechnet werden, in einer Lehrveranstaltung erworbene Leistungspunkte können nicht auf verschiedene LVGen aufgeteilt werden. Zur Identifikation der Anrechenbarkeit erhält jede Lehrveranstaltung eine dreistellige Identifikationsnummer gemäß Anlage 1, der die Zuordnung zu einer LVG entnommen werden kann.

(3) Unterschieden werden verpflichtende Grundlagen-LVG (a) und (b), die Projekt-LVG (c), vertiefende inhaltliche LVGen (d) sowie freie Lehrveranstaltungen.

- (a) Grundlagen-LVG I (GLVG I): Zu belegen sind die in das Studium einführende Vorlesung mit Tutorium „Einführung in die Kommunikationswissenschaft“ (001) sowie eine „Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten“ (002).
- (b) Grundlagen-LVG II (GLVG II): Diese LVG bringt den Studierenden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Fachs nahe und gibt einen Überblick über das inhaltliche Spektrum der im Erfurter Modell der Kommunikationswissenschaft gelehrt Inhalte. Dementsprechend sind in dieser LVG je eine Theorieveranstaltung, eine Methodenveranstaltung und ein Lektürekurs nachzuweisen. Dabei kann es sich um spezielle Lehrangebote für diese LVG oder um als geeignet ausgewiesene Lehrveranstaltungen der inhaltlichen LVGen handeln.
- (c) Projekt-LVG (PLVG): In Zusammenarbeit mit einem externen Partner aus der Kommunikationspraxis bearbeiten die Studierenden in Kleingruppen ein reales oder realitätsnahes Kommunikationsproblem (§ 4 Abs. 1). Begleitend sind innerhalb der PLVG die Projektseminare I und II (2semestrig), III und IV (201-204) zu belegen, in denen insgesamt 30 Leistungspunkte durch einen jeweils individuellen Beitrag zur Projektdokumentation erworben werden. Das Erstellen der Projektdokumentation erfolgt projektbegleitend und in Schritten durch eine Arbeitsgruppe (Projekt-AG). Die jeweils individuell erbrachten Anteile sind namentlich zu kennzeichnen, aber mit den Beiträgen der übrigen Mitglieder der Projektarbeitsgruppe abzustimmen. Darüber hinaus erfolgt eine unbenotete öffentliche Projektpräsentation in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit des sechsten Semesters. Sofern im Rahmen der Projektarbeit ein Arbeitsprodukt erstellt wird, ist dies in geeigneter medialer Form (Druckwerk, digitaler Datenspeicher, AV-Dokument etc.) einzureichen.
- (d) Inhaltliche LVGen (LVG 1 - 7): Orientiert an den fachlichen Schwerpunkten der Erfurter Kommunikationswissenschaft werden regelmäßig inhaltliche LVG zu den Gebieten
 1. Kulturelle Kommunikation / Mediengeschichte (LVG 1)
 2. Mediensystem / politische Kommunikation (LVG 2)
 3. Massenkommunikation: Produktion, Nutzung, Wirkung (LVG 3)
 4. Interpersonale und Organisationskommunikation, Mediatisierung (LVG 4)
 5. Journalistische Praxis / Public Relations (LVG 5)
 6. Medienästhetik und Gestaltung (LVG 6)
 7. Medienpädagogik / Lernen mit Medien (LVG 7)angeboten. In diesen LVGen werden theoretisches Wissen, methodische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten nach den Erfordernissen des jeweiligen Gebiets erworben.

(4) Studierende der Hauptstudienrichtung Kommunikationswissenschaft absolvieren in der Orientierungsphase verpflichtend Grundlagen-LVG und zwei inhaltliche LVGen eigener Wahl im Umfang von je 9 LP. Sie belegen im ersten Studienjahr der Qualifizierungsphase verpflichtend Grundlagen-LVG II, eine weitere inhaltliche LVG eigener Wahl im Umfang von 9 LP sowie weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 LP, die beispielsweise der Vertiefung einer gewählten, inhaltlichen LVG, der Orientierung in der Breite des Fachs oder der zusätzlichen Qualifikation im Grundlagenbereich (Theorien, Methoden) dienen können. Im Stu-

dienverlauf sind somit mindestens drei unterschiedliche inhaltliche LVGen zu wählen. Im zweiten Studienjahr der Qualifizierungsphase absolvieren Studierende der Hauptstudienrichtung Kommunikationswissenschaft die Projekt-LVG. Das Bestehen der Grundlagen-LVG II ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungsprüfungen der Projekt-LVG.

(5) Studierende der Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft absolvieren in der Orientierungsphase verpflichtend die Veranstaltung „Einführung in die Kommunikationswissenschaft“ (001) sowie eine inhaltliche LVG eigener Wahl im Umfang von 9 LP. Sie belegen in der Qualifizierungsphase zwei weitere inhaltliche LVGen eigener Wahl im Umfang von je 9 LP sowie weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 LP, die beispielsweise der Vertiefung einer anderen gewählten, inhaltlichen LVG, der Orientierung in der Breite des Fachs oder der zusätzlichen Qualifikation im Grundlagenbereich (Theorien, Methoden) dienen können. Im Studienverlauf sind somit mindestens drei unterschiedliche inhaltliche LVGen zu wählen.

(6) Studierende besitzen keinen Anspruch auf Belegung einer bestimmten LVG oder bestimmter Lehrveranstaltungen einer LVG (vgl. § 7 RPO-BA); insbesondere können Studierende einen solchen Anspruch nicht aus ihren sonstigen Belegungen ableiten.

(7) Ein Musterstudienplan für die Haupt- und die Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft ist der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 7

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) In der Haupt- und Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen (V)	geben einen systematischen und umfassenden Überblick über grundlegende, in § 4 Absatz 2 aufgeführte Teilgebiete der Kommunikationswissenschaft. Tutorien (T) dienen der begleitenden Vertiefung von Lehrinhalten der Vorlesungen in kleinen Gruppen; sie werden von studentischen Tutoren (Hilfskräften) geleitet.
Übungen und Trainings (Ü, Tr)	vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
Proseminare und Seminare (P, S)	vermitteln systematisch vertiefende Kenntnisse zu ausgewählten Teildisziplinen, Themen und Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft; sie dienen der Einübung eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens, basieren auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmenden und setzen die regelmässige Anfertigung von Testaten, Protokollen oder Exzerpten voraus.
Projektseminare	dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden im Rahmen der Projekt-LVG. Die Projekt-Arbeitsgruppen sind von Studierenden selbstständig organisierte und von Dozenten betreute Kleingruppen, die der begleitenden Bearbeitung des Projektes dienen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist durch eine bestandene Lehrveranstaltungsprüfung, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. aus konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann, nachzuweisen. In der Kommunikationswissenschaft sind folgende Prüfungsleistungen gemäß der Abs. 3 und 4 zugelassen:

- Analyse- oder Übungsaufgabe (ca. 1-2 Seiten),
- Klausur (1 bis 2 Stunden),
- mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten),
- Referat mit schriftlicher Vorlage (Handout o. ä., ca. 2 Seiten),
- veranstaltungsbegleitende Hausarbeit (ca. 8 Seiten; in der Projekt-LVG als Projektantrag zur Begründung des Projekts),
- selbstständige Hausarbeit (komplexe schriftliche Arbeit, ca. 12 bis 15 Seiten; in der Projekt-LVG als Projektverlaufsbericht insb. mit Aussagen über Projektplanung, Projektzweck, Realisierungsprobleme sowie eine Selbstevaluation),
- Projektarbeit (ca. 20 Seiten je Mitglied der Projektarbeitsgruppe; Wissens- und Forschungsstandsbericht mit Angaben über das methodische Vorgehen, die genutzten Quellen, wissenschaftliche Ergebnisse und offene Fragen).

Eine Hausarbeit ist ein schriftliches oder mediales, d. h. aus Audio-, Video-, AV- oder Multimediaelementen bestehendes Produkt. Die Autorenschaft des medialen Produkts ist zu dokumentieren. Das mediale Produkt ist auf einem geeigneten Speichermedium mindestens ein Jahr über den Zeitraum der Studienphase, in der es Anrechnung finden soll, aufzubewahren.

(3) Für die Pflichtveranstaltungen gilt folgende Zuordnung von Leistungspunkten und Lehrveranstaltungsprüfungen:

Lehrveranstaltung	Leistungspunkte § 4 Abs. 3 RPO-BA	zugelassene Lehrveranstaltungsprüfungen § 8 Abs. 1 RPO-BA
Einführung in die Kommunikationswissenschaft (001)	6	Klausur (1/2) und 2 Analyse- oder Übungsaufgabe (jeweils 1/4)
Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (002)	3	3 Analyse- oder Übungsaufgabe (jeweils 1/3)
Projektseminar I* (201)	12	Projektarbeit
Projektseminar II (202)	6	selbstständige Hausarbeit (Projektverlaufsbericht)
Projektseminar III (203)	6	veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und (Projektantrag) und Referat mit schriftlicher Vorlage (zum Projektstand) (je 1/2)
Projektseminar IV (204)	6	mündliche Prüfung (Gruppenprüfung zu Verlauf und Ergebnissen des Gesamtprojekts, ggf. zu einem Arbeitsprodukt)

*Im Projektseminar I erhöht sich die Leistungspunktezahl (LP) in der Lehrveranstaltung aufgrund der zu erstellenden Projektarbeit auf 12 LP (§ 4 Abs. 3 S. 2 RPO-BA).

(4) Für die Wahlpflichtveranstaltungen gilt folgende Zuordnung von Lehrveranstaltungstypen, Leistungspunkten und Lehrveranstaltungsprüfungen:

Lehrveranstaltung	Leistungspunkte § 4 Abs. 3 RPO-BA	zugelassene Lehrveranstaltungsprüfungen § 8 Abs. 1 RPO-BA
Vorlesung	3	a) Klausur; b) mündliche Prüfung; c) 3 Analyse- oder Übungsaufgabe (jeweils 1/3)
Training	3	a) Klausur; b) veranstaltungsbegleitende Hausarbeit; c) Referat mit schriftlicher Vorlage; d) 3 Analyse- oder Übungsaufgabe (jeweils 1/3)
Proseminar*	3	a) Klausur; b) mündliche Prüfung; c) veranstaltungsbegleitende Hausarbeit; d) Referat mit schriftlicher Vorlage; e) 3 Analyse- oder Übungsaufgabe (jeweils 1/3)
	6	f) selbstständige Hausarbeit (komplexe schriftliche Arbeit)
Übung	6	a) selbstständige Hausarbeit; b) beliebige Kombination von zwei für Trainings vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (je 1/2)
Seminar	6	a) selbstständige Hausarbeit; b) beliebige Kombination von zwei für Proseminare vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (je 1/2)

* In während der Qualifizierungsphase belegten Proseminaren kann die Leistungspunktezahl (LP) in der Lehrveranstaltung entsprechend § 4 Abs. 3 RPO-BA durch Anfertigung einer komplexen schriftlichen Arbeit um 3 LP erhöht werden.

§ 8 Studienberatung, Mentoren

(1) Die Professoren, Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiter führen für die Studierenden eine individuelle Studienberatung in Einzel- oder in Gruppengesprächen durch. Jedem Studierenden wird zu Beginn der Studienphasen jeweils aus der Hauptstudienrichtung ein Mentor zugeordnet, der für die studienbe-

gleitende individuelle Beratung zuständig ist. Die Teilnahme an dem studienbegleitenden Gesprächs- und Beratungsprogramm ist obligatorisch.

(2) Das Belegprogramm des jeweils bevorstehenden Studienseesters muss mit dem Mentor beraten werden.

§ 9

Kombinationen der Studienrichtungen

(1) Die Hauptstudienrichtung Kommunikationswissenschaft kann mit jeder anderen Nebenstudienrichtung kombiniert werden.

(2) Die Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft kann nur mit denjenigen Hauptstudienrichtungen kombiniert werden, die dies in der Prüfungsordnung zulassen.

§ 10

Übergangsregelung

Studierende der Studienrichtungen Kommunikationswissenschaft, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, können nach Bestehen der Orientierungsphase schriftlich beantragen die Prüfungen der Qualifizierungsphase nach der RPO-BA in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 29. September 2003 und dieser Ordnung abzulegen. Der unwiderrufliche Antrag ist zu Beginn der Qualifizierungsphase an die Abteilung Studium und Lehre zu richten.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Anlage:
Empfohlener Studienplan

Zuweisung der Lehrveranstaltungs-codes

Jede Veranstaltung erhält einen dreistelligen Code, dem die Zuordnung zu Lehrveranstaltungsgruppen (LVG) und ihre inhaltliche Orientierung zu entnehmen sind.

1. Stelle: LVG-Zuordnung

- 0 Grundlagen-LVG I (GLVG I)
- 1 Grundlagen-LVG II (GLVG II)
- 2 Projekt-LVG (PLVG)
- 3 Kulturelle Kommunikation / Mediengeschichte (LVG1)
- 4 Mediensystem / politische Kommunikation (LVG2)
- 5 Massenkommunikation: Produktion, Nutzung, Wirkung (LVG3)
- 6 Interpersonale und Organisationskommunikation, Mediatisierung (LVG4)
- 7 Journalistische Praxis / Public Relations (LVG5)
- 8 Medienästhetik und Gestaltung (LVG6)
- 9 Medienpädagogik / Lernen mit Medien (LVG7)

2. Stelle: Inhaltliche Orientierung der Lehrveranstaltung (für GLVG II)

- 0 Pflichtveranstaltung lt. § 6 Abs. 4 oder 5
- 1 Theorieveranstaltung
- 2 Methodenveranstaltung
- 3 Lektürekurs
- 4 sonstige Veranstaltung

3. Stelle: laufende Nummer innerhalb der LVG

Folgende Pflichtveranstaltungen erhalten demzufolge feste Lehrveranstaltungs-codes:

- 001 Einführung in die Kommunikationswissenschaft
- 002 Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten
- 201 Projektseminar I
- 202 Projektseminar II
- 203 Projektseminar III
- 204 Projektseminar IV

Anlage 2:

Musterstudienplan für die Haupt - und die Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft

Phase	FS	HSR			LP	NSR			LP
O	1	(GLVG I)		eine LVG aus 1-7	27	Einführung in die KW (001)			15
	2	eine LVG aus 1-7		aus 1-7		eine LVG aus 1-7			
Q	3	GLVG II	eine LVG aus 1-7	freie LVGen	27	eine LVG aus 1-7	eine LVG aus 1-7	freie LVGen	27
	4	x1y, x2y, x3y	aus 1-7	freie LVGen					
	5	Projekt-LVG			30				
	6								
gesamt					84				42